

## Entscheidungen Zwangsvollstreckung

### ZPO § 802 c

(Zwangsvollstreckung/Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses/Verschleiertes Arbeitseinkommen)

**Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, bei seiner Ehefrau nur monatlich 808 € - netto – zu verdienen, ist der Schuldner auf Antrag eines Drittgläubigers verpflichtet, im Rahmen einer Nachbesserung der Angaben im Vermögensverzeichnis Fragen des Gläubigers im Hinblick auf sein verschleiertes Arbeitseinkommen zu beantworten. (L.d.R.)** 112

*AG Osnabrück, Beschluss v. 27. 12. 2013 – 61 M 380/13*

● **Aus den Gründen:** Der Gerichtsvollzieher hat den Nachbesserungsauftrag abgelehnt, weil der o.g. Gläubiger nicht den ursprünglichen Auftrag zur Vermögensauskunft erteilt und der Schuldner alle Fragen bereits ausreichend beantwortet habe.

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist begründet.

Der Schuldner hat im Vermögensverzeichnis v. 7. 8. 2012 angegeben, bei (seiner Ehefrau?) der Firma A. monatlich netto 808 € zu verdienen. Das legt die Annahme nahe, dass verdecktes Arbeitseinkommen vorliegen könnte, weil der Stundenlohn äußerst gering bemessen ist. Damit sich ausreichende Gründe für eine Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zu den Fragen 1–10 des Nachbesserungsauftrags vorhanden. Diese Fragen dienen zur Ermittlung, ob und wie verschleiertes Arbeitseinkommen erzielt wird. Die Nachbesserung kann der Erinnerungsführer auch als Drittgläubiger verlangen. Er ist von der Sperrwirkung der eidesstattlichen Versicherung ebenso wie der Auftragsgläubiger des Vermögensverzeichnisses betroffen und hat daher das Recht zur Nachbesserung.

Die Kosten des Erinnerungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last, § 788 ZPO.

*Mitgeteilt von MARION HARMENING, Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen*